



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 05/2020 Mittwoch, den 06.05.2020

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG); Allgemeinverfügung zur Zimmerquarantäne der Patienten in der Asklepios Klinik Schaufling, Hausstein 2, 94571 Schaufling	Seite 60
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2020	Seite 62
Manövermeldung in der Zeit von 26.05.2020 07.00 Uhr bis 26.05.2020 16:15 Uhr	Seite 64
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Kraftloserklärung	Seite 65

LANDRATSAMT DEGGENDORF
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Az. 3-5304.02 / Asklepios

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Zimmerquarantäne der Patienten in der Asklepios Klinik
Schaufling, Hausstein 2, 94571 Schaufling**

Nach Feststellung des Gesundheitsamtes Deggendorf zum Ausbruch des SARS-CoV-2-Virus unter Patienten und Mitarbeiter in der Asklepios Klinik Schaufling erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Patienten in der Asklepios Klinik Schaufling, Hausstein 2, 94571 Schaufling haben sich für die Dauer ihres Aufenthalts in der Klinik in ihren jeweiligen Zimmern abzusondern („Zimmerquarantäne“).
2. Es ist den in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Personen für die Dauer ihres Aufenthalts in der Klinik untersagt, Besuch von Personen – auch von anderen Patienten – zu empfangen oder das Zimmer zu verlassen. Dies gilt nicht für medizinisch zwingend notwendige Maßnahmen, Behandlungen etc.
3. Sofern die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Personen nach Hause entlassen oder in andere Einrichtungen abverlegt werden, ist das jeweils örtlich zuständige Gesundheitsamt vorab über die Entlassung bzw. Abverlegung zu informieren.
4. Für die Zeit der Zimmerquarantäne unterliegen die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannte Person der Beobachtung durch das Gesundheitsamt Deggendorf. Für die Dauer der Beobachtung haben die in Ziffer 1 genannten Personen die erforderlichen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.
5. Für den Fall, dass die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Personen gegen die in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung verstoßen, erfolgt eine zwangsweise Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder eine Absonderung in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 06.05.2020

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf – Außenstelle Gesundheitsamt, Pater-Fink-Straße 8, 94469 Deggendorf, Zimmer 104 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten **nach vorheriger Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg
Landkreis Deggendorf
für das
Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.
§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je **986.000 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je **484.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht vorgesehen**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht festgesetzt**.

§ 4 a

Betriebskostenumlage:

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und der Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **955.200 €** festgesetzt.
- (2) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der von den Verbandsmitgliedern der Sammelkläranlage jeweils zugeleiteten Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorhergegangenen Jahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Der Sammelkläranlage wurde im Jahr **2018** eine Abwassermenge von **590.581 m³** zugeleitet.
- (4) Die Betriebskostenumlage beträgt somit je m³ Abwasser **1,61739033 €**.

§ 4 b

Investitionsumlage:

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Investitionen, die mengenabhängige Anlageteile der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen betreffen (Umlagesoll M) wird auf **281.000 €** festgesetzt.
- (2) Der ungedeckte Bedarf nach Abs. 1 wird nach der von den Verbandsmitgliedern der Sammelkläranlage jeweils zugeleiteten Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorhergegangenen Jahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Der Sammelkläranlage wurde im Jahr **2018** eine Abwassermenge von **590.581 m³** zugeleitet.
- (4) Die Investitionsumlage beträgt somit je m³ Abwasser **0,47580264 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2020** in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg, Rathaus Zimmer Nr. 26, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hengersberg, den 06.02.2020

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Raum Hengersberg

gez.

Christian Mayer
Zweckverbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Marschausbildung zu Fuß mit einer Abseilübung im Zuge des BREITENAUERRIEGELS

Zeit:

26.05.2020 07.00 Uhr bis 26.05.2020 16:15 Uhr

Übungsraum:

Die betroffenen Landkreise sind der Landkreis REGEN und DEGGENDORF

(a) SP: 33 U UQ 56656 22042

(b) PP1: 33 U UQ 56250 20863

(c) PP2: 33 U UQ 55649 18954

(d) RP: 33 U UQ 58209 15473

Übungsaktivitäten:

Abseilen im RAUM BREITENAUERRIEGEL

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort:

Landkreis REGEN, Landkreis DEGGENDORF

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Das Übungsvorhaben beinhaltet eine Marsch zu Fuß entlang der unter Punkt 1.4 angegebenen Punkte. Im Raum BREITENAUERRIEGEL wird ein Abseilen durchgeführt. Im Anschluss wird der Marsch weiter bis zum RP durchgeführt. Der Anmarsch zum SP bzw. der Abmarsch vom RP sowie die Marschüberwachung wird mit zwei MB Achtsitzern sichergestellt.

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

– Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 15. April 2020

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparurkunde

Nr. 3785077029

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 14.04.2020

gez.

Sparkasse Deggendorf